



Brüssel, den 10. März 2017
(OR. en)

7104/17

LIMITE

FISC 60
ECOFIN 185

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0374 (CNS)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14823/16 FISC 210 ECOFIN 1114 IA 129
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften – Orientierungsaussprache

I. HINTERGRUND

1. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden.
2. Der Vorschlag wurde unter maltesischem Vorsitz in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 26. Januar 2017, vom 8. Februar 2017 und vom 8. März 2017 erörtert.
3. Bei den Beratungen auf fachlicher Ebene äußerte eine große Zahl von Delegationen breite Unterstützung für den Kommissionsvorschlag, der als zielgerichtetes Instrument zur Stärkung des digitalen Binnenmarkts gesehen wurde. Ein Mitgliedstaat sprach sich gegen den Vorschlag aus, andere hatten noch Vorbehalte; einige Mitgliedstaaten plädierten für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vorschlags, und etliche brachten fachliche Kommentare und Bemerkungen vor.

4. Auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe hat der Vorsitz unter den fachlichen Fragen und Bemerkungen eine wesentliche Frage ins Auge gefasst, die seines Erachtens vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) erörtert werden muss, bevor eine Einigung über den übrigen Vorschlag erzielt werden kann.

II. FRAGE ZUR ERÖRTERUNG

5. In der Richtlinie 2006/112/EG sind Grundregeln für Mehrwertsteuersätze vorgesehen, die von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Neben dem Normalsatz, der mindestens 15 % betragen muss (Artikel 96 und 97), können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden, die auf einen Prozentsatz festgesetzt werden, der mindestens 5 % betragen muss (Artikel 98 und 99). Aus historischen Gründen sind in der Richtlinie ferner eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, die einigen Mitgliedstaaten erlauben, unter bestimmten Bedingungen von den Grundregeln abweichende Sondersteuersätze anzuwenden, die unter 5 % (besonders ermäßigter Steuersatz) oder bei bestimmten Waren und Dienstleistungen sogar bei Null (Nullsteuersatz) liegen dürfen (Artikel 102 bis 129).
6. Derzeit ist in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anwenden können. Gemäß den Regelungen für besondere Sätze kommt zudem einigen Mitgliedstaaten eine Ausnahme zugute, wonach sie einen besonders ermäßigten Steuersatz oder sogar einen Nullsteuersatz anwenden können.
7. Im Einklang mit seinem Ziel, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen an die niedrigeren Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anzugleichen, wird im Vorschlag der Kommission ein Ansatz empfohlen, der auf den folgenden beiden kumulativen Grundsätzen beruht:
 - i) Die Beschreibung im Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können (Anhang III Nummer 6), die derzeit auf physische Träger beschränkt ist, würde dahingehend erweitert, dass sie auch elektronische Veröffentlichungen umfasst. Mit anderen Worten werden künftig alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden, wenn sie dies wünschen; und

- ii) der Grenzwert von 5 % für den auf physische oder elektronische Veröffentlichungen anzuwendenden Steuersatz würde entfallen, wodurch alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, einen besonders ermäßigten Steuersatz oder sogar einen Nullsteuersatz auf Veröffentlichungen anzuwenden, wenn sie dies wünschen.
8. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben diesen Ansatz begrüßt, während andere angesichts der Idee, den Verlagssektor grundsätzlich für besonders ermäßigte Steuersätze oder Nullsteuersätze zu öffnen, Bedenken äußerten, da dies der Grundkonzeption des aktuellen Mehrwertsteuersystems zuwiderlaufen würde.
9. Im Lichte der Beratungen schlägt der Vorsitz vor, dem von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz zu folgen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu sichern, besonders ermäßigte Steuersätze oder Nullsteuersätze auf physische und elektronische Veröffentlichungen anzuwenden.
10. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Artikel 1 Absatz 2 des jüngsten Kompromisstexts des Vorsitzes (Dok. 7103/17).

III. WEITERES VORGEHEN

11. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu vorschlagen, dass er auf seiner nächsten Tagung am 21. März 2017 auf der Grundlage des vorliegenden Vermerks
- einen Gedankenaustausch über die in Abschnitt II dieses Vermerks dargelegte Frage führt und eine Orientierung zu der Frage vorgibt, ob der vom Vorsitz in Dokument 7103/17 vorgeschlagene Ansatz eine geeignete Grundlage für die weiteren fachlichen Beratungen darstellt, und
 - die Gruppe "Steuerfragen" auffordert, ihre fachliche Arbeit unter Berücksichtigung der Beratungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick darauf fortzusetzen, dass auf einer der künftigen Tagungen des Rates eine politische Einigung erzielt werden kann.